



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Präsidenten des Landtages
von Niederösterreich

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 06.07.2011

zu Ltg.-**367/A-16-2009**

— Ausschuss

Beilagen
F3-A-104/021-2010
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.f3@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13970 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
Ltg.-367/A-16	Mag. Windholz	13280	13280	5. Juli 2011

Betrifft

Neufassung des NÖ Antidiskriminierungsgesetzes (NÖ ADG), Resolutionsbeantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 1. Oktober 2009, Ltg.-367/A-16, der Abgeordneten Doppler, Kernstock und Dr. Petrovic betreffend Neufassung des NÖ Antidiskriminierungsgesetzes, wird berichtet:

Zu Punkt 1 der Resolution:

Von der EU wurde bis dato keine neue Antidiskriminierungsrichtlinie beschlossen, die das Antidiskriminierungsrecht der Europäischen Gemeinschaften vereinheitlicht und harmonisiert.

Zu Punkt 2 der Resolution:

Die Erfahrungsberichte der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Wien haben ergeben, dass keine vermehrten Beschwerden von Menschen mit Behinderungen eingelangt sind. Zahlenmäßig gibt es im Burgenland 5, in Salzburg im Zeitraum von 4 Jahren 10 und in Vorarlberg 2 Anfragen. Oberösterreich, Kärnten, Tirol und Wien gaben keine Zahlen bekannt.

In der Steiermark sind seit dem Inkrafttreten des Steiermärkischen Landes-Gleichbehandlungsgesetzes die Beschwerdefälle von Menschen mit Behinderungen stetig im Steigen begriffen. Ebenso steigen in Kärnten die Beschwerden zum Thema barrierefreies Wohnen.

Die NÖ Gesetzeslage bezüglich Regelungen für Menschen mit Behinderungen entspricht den derzeitigen europäischen Vorgaben und den Vorschriften des Bundes.

Derartige Regelungen sind insbesondere in der NÖ Bautechnikverordnung, dem NÖ Sozialhilfegesetz sowie in der NÖ Hortverordnung enthalten. Bei allfälligen künftigen Anpassungen an EU-Vorgaben und Bundesregelungen wären – soweit nicht das NÖ Antidiskriminierungsgesetz (NÖ ADG) und das NÖ Gleichbehandlungsgesetz betroffen sind – vor allem diese Gesetze berührt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
...LR Mag. Scheele e.h.
Landesrätin